

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 31. —

**Inhalt:** Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, S. 273. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle, S. 275. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 280.

(Nr. 9573.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 30. August 1892.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.**  
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

### Einziger Artikel.

Die Generalsynode übt die in dem Gesetze vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), bestätigten Rechte auch, wenn sie nach den Bestimmungen des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend eine Abänderung des §. 3 der Generalsynodalordnung, vom 18. Juli 1892 zusammengesetzt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Marmor-Palais, den 30. August 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Caprivi. v. Kaltenborn. v. Heyden. Bosse.

Anlage.

**Kirchengesetz,**

betreffend

eine Abänderung des §. 3 der Generalsynodalordnung.

Vom 18. Juli 1892.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

**Einziger Artikel.**

In §. 3 der Generalsynodalordnung tritt zwischen der Nummer 3 und dem letzten Absatz folgender neuer Absatz hinzu:

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler“, Tromsö, den 18. Juli 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Barthhausen.

(Nr. 9574.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle. Vom 29. April 1892.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungs-rath Dr. Paul Mücke,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchstihren Regierungspräsidenten Karl August Barnstedt,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

#### Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Bierfeld oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Hermeskeil-Wemmetzweiler nach Türkismühle oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Rhein-Nahbahn für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

#### Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn und ihre etwaigen künftigen Erweiterungen (Artikel V letzter Absatz) soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen wie auch bezüglich demnächstiger Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen in dem Oldenburgischen Gebiet etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flusskorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits

gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

### Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m im Richten der Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

### Artikel IV.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

- 1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten.

### Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefährdungen u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzenentschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Als bald nach Vorlage dieses Auszuges sind die erforderlichen Grundstücke im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung durch die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu erwerben und der Eisenbahnverwaltung zu überweisen.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtung auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich nach beendeter Bauausführung zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen und Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine anderen Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstenthum Birkenfeld Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

#### Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preussischem Staatsgebiete.

## Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Großherzogthum Oldenburg entfallenden Bahnstrecke der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Großherzogthum Oldenburg zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung sein.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Großherzogthum belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Großherzoglich Oldenburgischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

## Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäránwärter, unter welchen die Oldenburgischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

## Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Oldenburgischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Oldenburgischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

### Artikel X.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

### Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Großherzoglich Oldenburgische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

### Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesizes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

### Artikel XIII.

Der gegenwärtige Vertrag erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechslung an gerechnet, mit dem Bau der Bahn begonnen, und innerhalb einer weiteren Frist von drei Jahren die Bahn bis zur Betriebsöffnung vollendet sein sollte.

### Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits baldthunlichst zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 29. April 1892.

Dr. Mücke.

Barnstedt.

(L. S.)

(L. S.)

---

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 22. September 1892 stattgefunden.

---

## Belanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juli 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für den Bau einer Chaussee von Leutmannsdorf bis zur Grenze des Kreises Reichenbach in der Richtung auf Faulbrück, Station der Eisenbahnlinie Königszell-Frankenstein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 339, ausgegeben am 2. September 1892;
- 2) das am 21. Juli 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Groß-Bresa im Kreise Neumarkt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 339, ausgegeben am 2. September 1892;
- 3) das am 10. August 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für den Kaybach-Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 263, ausgegeben am 3. September 1892;
- 4) das am 14. August 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sohrau D. S. im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 37 S. 273, ausgegeben am 9. September 1892;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 17. August 1892, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westhavelland belegenen Chausseen 1) von Marzahn, anschließend an die Kreischaussee Brandenburg-Rathenow, nach Prizerbe, 2) von der Kreischaussee Brandenburg-Rauen über Roskow, Gutenpaaren nach Zachow bis zur Grenze des Kreises Osthavelland in der Richtung auf Regzin, 3) von Rathenow über Mögeln und Premnitz bis zur Havel gegenüber Milow und 4) von Gohliz, anschließend an die Kreischaussee Brandenburg-Rauen, über Tremmen bis zur Grenze des Kreises Osthavelland in der Richtung auf Egin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38 S. 383, ausgegeben am 16. September 1892;
- 6) das am 22. August 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Alt- und Neu-Budkowitz im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 38 S. 279, ausgegeben am 16. September 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(3720 18)